

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 04.06.2019 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 5

Screening-Verfahren für Traumatisierte Flüchtlinge

A 188/2019

Herr Stickeler, CDU, erfragt, welche AOK-Studie gemeint ist. Er bittet darum, diese Studie den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Gesundheit zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Wolter erklärt, dass viele Flüchtlinge traumatisiert sind. Es ist jedoch zu hinterfragen, welche Gründe hier vorliegen. Die Gesundheitsfürsorge obliegt der Bezirksregierung bzw. dem Land. Er stellt zudem fest, dass ein Screening allein nicht weiterhelfen kann. Ebenso wichtig ist die anschließende Betreuung der Betroffenen.

Herr Ramolla, Gesundheitsamt Kreis Euskirchen, stellt den aktuellen Kenntnisstand vor. Er führt aus, dass in Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegt ist, dass die Mitgliedsstaaten die besondere Situation besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge zu beachten haben. Die Beurteilung, ob es sich um eine schutzbedürftige Person handelt ist in Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie geregelt und wird in NRW durch das Gesundheitsscreening gem. § 62 Asylgesetz hinsichtlich somatischer Erkrankungen durchgeführt. In Bezug auf psychische Erkrankungen ist im Standard für Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt, dass eine psychologische Betreuung durch Fachpersonal in den Einrichtungen durchzuführen ist. Diese Aufgaben liegen beim Land und werden auch vom Land wahrgenommen. Im Kreis existieren mehrere große Unterbringungseinrichtungen – zwei Einrichtungen werden vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) betrieben, eine Einrichtung von einem privaten Anbieter. In der Einrichtung des DRK wird das Screening von einer Fachärztin für Psychiatrie wahrgenommen. In der Regel sind die Flüchtlinge jedoch nur für 6 bis 8 Wochen in den Einrichtungen untergebracht, bevor diese dann einer Kommune zugewiesen werden. Wenn die Flüchtlinge die Unterbringungseinrichtungen verlassen wird es schwer diese in eine fortführende Behandlung zu bekommen da ab diesem Zeitpunkt das kassenärztliche System für die Sicherstellung verantwortlich ist. Problematisch ist zudem, dass durchaus Personen bei Erstaufnahme nicht auffällig sind, später aber auffällig werden können.

Frau Mende, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, möchte wissen, ob das Screening jeder Person in einer Unterbringungseinrichtung zugutekommt oder nur „auffälligen“ Personen. Zudem fragt sie, wo die v.g. Fachärztin für Psychiatrie sitzt und was das Screening alles beinhaltet.

Herr Ramolla erklärt hierzu, dass die Screeningstellen in den Unterbringungseinrichtungen im Allgemeinen 24h mit einer

Pflegekraft besetzt ist. Zudem gibt es verschiedene Arztsprechstunden. Für die Arztsprechstunden gibt es zwei Berufsausübungsgemeinschaften. Dabei arbeiten mehrere Fachärzte unter einer Arztnummer zusammen. Eine hat das DRK, die andere das Gesundheitsamt im Kreis Euskirchen. Das vom Land mit Hilfe eines Erlasses niedergeschriebene Screening gem. § 62 Asylgesetz spart den Part einer psychiatrischen Erkrankung aus. Bei psychiatrischen Erkrankungen ist man auf das Feingefühl der dortigen Mitarbeiter angewiesen. In den Erlassen ist beschrieben, welche körperlichen Untersuchungen und welche Impfungen durchgeführt werden müssen.

Die Fachärztin für Psychiatrie hat ihre Praxis aufgegeben und ist somit aktuell in Vollzeit für das DRK tätig. Sie bietet in den Einrichtungen verschiedene Sprechstunden an. Für die Sprechstunden findet eine Vorselektion durch die Pflegefachkräfte statt.

Grundsätzlich findet kein verpflichtendes Screening statt. Im Rahmen eines Screenings stehen verschiedene Tools zur Verfügung. Diese haben jedoch subjektiven Charakter. So wird z.B. ein PC-Programm mit Ja-/Nein-Fragen genutzt.

Problematisch ist, dass manch ein Betroffener unter einer Sozialphobie leiden kann und somit nicht an einem Screening teilnehmen würde.

Als Kostenträger tritt, während der Unterbringung in einer Unterbringungseinrichtung, das Land auf. Später geht die Kostenträgerschaft auf die Kommune über, in welcher die Person untergebracht ist.

Muttersprachliche Therapeuten können über das Onlinetool der Ärztekammer gesucht werden

(<https://www.kvno.de/20patienten/10arztsuche/>).

Abschließend stellt Herr Ramolla fest, dass eine richtig effektive Psychotherapie nur dann gelingen kann, wenn der Bleibestatus gesichert ist. Vorher kann man nur begleiten und unterstützen.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit nimmt die Ausführungen zur Anfrage A 188/2019 der SPD-Fraktion zur Kenntnis.